



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321/612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. 08321/612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **30. April und 1. Mai 2022** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **30. April und 1. Mai 2022** unter Telefon **08323/9897777** Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 30. April 2022: Apotheke am Rathaus, Immenstadt, Marienplatz 3, Telefon 08323/6396 und Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121 am 1. Mai 2022: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677 und Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700

Oberstaufen:

am 30. April 2022: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstraße 9, Telefon 08387/8383 am 24. April 2022: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 1. Mai 2022: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 30. April 2022: Burg-Apotheke, Kronenstraße 11, Telefon 0831/27356 am 1. Mai 2022: Engel-Apotheke, Lotterbergstraße 57, Telefon 0831/97170

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 21. April 2022, SG52/So., Landkreis Bürgerservice, Herr Sontheim, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@ira-oa.bayern.de

Zulassungsrecht; Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Chantal Beatrice Heinzl, geb.: 22.07.1993 in Wil SG/Schweiz, zuletzt wohnhaft in: 87527 Ofterschwang, Westerhofen 39, Fahrgestellnummer: UUIB5220162120887, aml. Kennz.: OA-BC1801

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 21. April 2022, SG52/SF/So/OA-BC1801, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort der vorgenannten Empfängerin ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 21. April 2022, SG52/SF/So/OA-BC1801, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch die Betroffene auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: M. Sontheim, Verwaltungsfachwirt

113

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 22. April 2022, Az.: SG52/SF/KI/OA-NK305, Landkreis Bürgerservice, Frau Klisch, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: vanessa.klisch@ira-oa.bayern.de

Zulassungsrecht; Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Norbert Kovacs, geb.: 03.05.1974 in Oroshaza, zuletzt wohnhaft in: Sonnenstr. 17, 87541 Bad Hindelang, Fahrgestellnummer: JHMGD57307S207915, aml. Kennz.: OA-NK305

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 21.04.2022, Az. SG52/SF/KI/OA-NK305, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

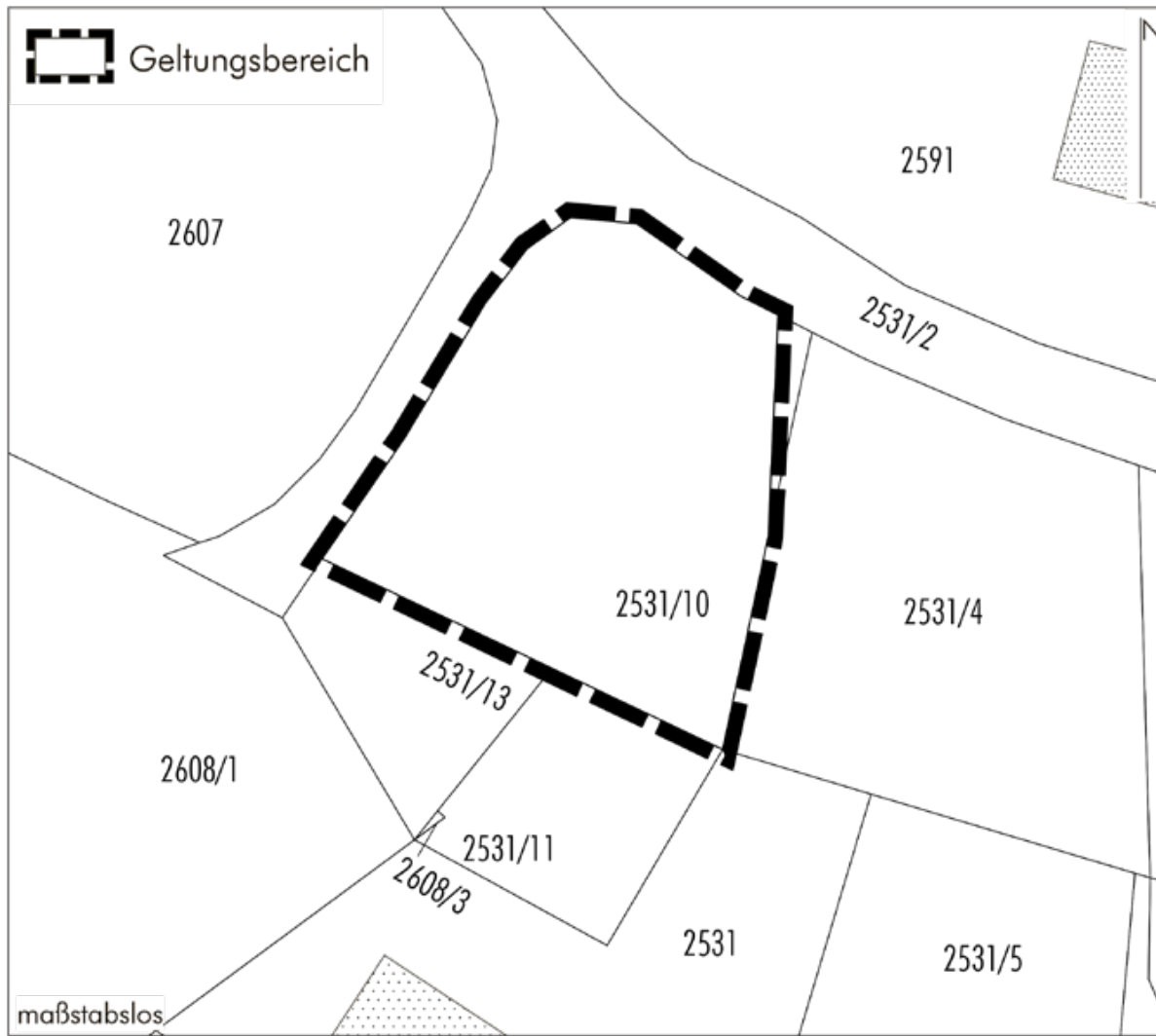
Der Bescheid vom 21.04.2022, Az. SG52/SF/KI/OA-NK305, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: Klisch, Verwaltungsangestellte

114



Bekanntmachung der Gemeinde Ofterschwang

Einbeziehungssatzung „Hüttenberg-West“; hier: Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ofterschwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.04.2022 den Entwurf der Einbeziehungssatzung „Hüttenberg-West“ mit Begründung in der Fassung vom 05.04.2022 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Das Plangebiet liegt im Westen des Grundsteiles „Hüttenberg“ in Ofterschwang und umfasst folgendes Grundstück mit der Fl.-Nr. 2531/10 Teilfläche der Gemarkung Ofterschwang.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan (maßstabslos) dargestellt. Die naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichsfläche befindet sich südlich des Geltungsbereiches auf der Fl. Nr. 2531/13, Gemarkung Ofterschwang.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der konkrete Zuschnitt der Fläche(n) im Laufe des Verfahrens noch ändern kann.

Der Entwurf der Satzung mit Begründung in der Fassung vom 05.04.2022 liegt in der Zeit vom

04. Mai 2022 bis einschließlich 03. Juni 2022

in der Gästeinformation in Ofterschwang, Kirchgasse 1, 87527 Ofterschwang, I. Stock sowie in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, im Bau- u. Ordnungsamt, I. Stock, Zimmer 13 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Bei Einsichtnahme in den Räumlichkeiten bitten wir folgendes zu beachten:

Kommen Sie nur in Begleitung von Personen ihres eigenen Haushaltes. Beim Betreten der Räumlichkeiten muss ein Mund-Nase-Schutz getragen werden. Auf das Einhalten eines Mindestabstandes von 1,50 m zu anderen Per-

sonen, die Einsicht nehmen, ist zu achten.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 05.04.2022 auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/buergerservice/ortsrecht/ofterschwang und dort unter der Rubrik „Einbeziehungssatzung Hüttenberg West“ sowie unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Gemäß § 34 Abs. 6 BauGB sind bei der Aufstellung der Satzung die Vorschriften über die Öffentlichkeits- u. Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Satz 2 BauGB entsprechend anzuwenden. Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB sind ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1 a BauGB entsprechend anzuwenden.

Der Satzung ist eine Begründung mit den Angaben entsprechend § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Ofterschwang, den 21. April 2022

GEMEINDE OFTERSCHWANG

gez.: Alois Ried, Erster Bürgermeister

112

Bekanntmachung des Marktes Oberstdorf

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Tretlach von Fluss-km 0,000 (Einmündung in die Iller) bis Fluss-km 3,500 (Oybele) auf dem Gebiet des Marktes Oberstdorf im Landkreis Oberallgäu

1. Das Landratsamt Oberallgäu beabsichtigt den Erlass einer Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Tretlach am Gewässerabschnitt von der Einmündung in die Iller bis zum sog. Oybele auf dem Gebiet des Marktes Oberstdorf, Landkreis Oberallgäu.

2. Im gesamten Überschwemmungsgebiet sind die folgenden Maßnahmen verboten.
Gemäß § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG
– die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch.
– die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches.
Gemäß § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG
– die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
– das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
– die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
– das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
– das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
– das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
– die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.
Gemäß § 78c Abs. 1 und Abs. 3 WHG
– die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen
– der Betrieb nicht hochwassersicherer Heizölverbraucheranlagen nach einer Übergangsfrist

3. Das Landratsamt Oberallgäu kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 und Abs. 5 bzw. des § 78a Abs. 2 WHG Ausnahmen von den Verboten zulassen.

Weitergehende Regelungen nach anderen Rechtsvorschriften, z. B. nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), bleiben von dieser Verordnung unberührt.

Das Vorhaben wird mit dem Hinweis darauf bekannt gemacht, dass

1. der Verordnungsentwurf, die Darstellung der Rechtslage, der Erläuterungsbericht, die Übersichtskarte und 2 Detailkarten in der Zeit vom

04.05.2022 bis zum 07.06.2022

während der Dienststunden im Bauamt des Marktes Oberstdorf zur öffentlichen Einsicht ausliegt.

Alternativ stehen die Unterlagen über den Internetauftritt des Landratsamtes Oberallgäu (<https://www.oberallgaeu.org/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html>) zur Verfügung.

2. jeder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Oberstdorf oder dem Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann

3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,

4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

5. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Hinweis:
Die ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind im Internet unter <https://www.lfu.bayern.de/umweltdaten/kartendienst/index.htm> unter Wasser/Überschwemmungsgefahren sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren unter https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/index.htm einsehbar.

Oberstdorf, 20.04.2022

MARKT OBERSTDORF

gez.: Klaus King, Erster Bürgermeister

115



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@ira-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)

Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung und
Führerscheinstelle Kempten
0831/2525-3400
Telefax 0831/2525-3450
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- Wunschkennzeichen reservieren
- Feinstaubplakette bestellen
- Termin vereinbaren

www.buergerservice-zulassung.de

Erweiterte Öffnungszeiten:

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115 erreichen Sie uns ohne Vorwahl Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr